

ERKLÄRUNG ÜBER STEUEREINBEHALT 4% UND ABZIEHBARKEIT DER MWST.

Der Unterfertigte bewusst, dass unwahre Erklärungen strafrechtlich gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr.445 bestraft werden, und dass jene Verwaltung auch stichprobenartige Kontrollen durchführen wird in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen,

erklärt

dass der gemäß L.G. vom 12. Juli 1975, Nr. 34 gewährte Beitrag, worauf sich das Gesuch, welchem die gegenständliche Erklärung beigelegt wird, bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Artikel 28 Absatz 2 des D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist: ⁽¹⁾

Nicht gewerbliche Organisationen	<p><input type="checkbox"/> Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält, (vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben, ⁽²⁾ (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lgs. 460/97 eingetragen), ⁽³⁾ (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind, (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen, (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung <input type="text"/> befreit, ⁽⁴⁾ (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</p>
---	--

Außerdem erklärt der Unterfertigte, dass er eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitteilen wird, eingeschlossen besonders diejenige, die vom Art. 149 des D.P.R. 22. Dezember 1986, Nr. 917 vorgesehen sind (mit Bezug auf die Erlösung der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation).

<p>Die Mehrwertsteuer auf den Ausgabenbelegen ist:</p> <p><input type="checkbox"/> völlig abziehbar im Sinne der Artikel 19, 1. Absatz und 19 ter des D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 633,</p> <p><input type="checkbox"/> nur teilweise für den Prozentsatz von <input type="text"/> % abziehbar im Sinne des Artikels 19, Absatz 3 des D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 633,</p> <p><input type="checkbox"/> nicht abziehbar, weil es sich um Tätigkeiten handelt, die von den Artikeln 4 und 5 des D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, nicht vorgesehen sind,</p> <p><input type="checkbox"/> nicht abziehbar, weil es sich um freie Handels- und Berufstätigkeiten im Sinne des Art. 36/bis vom D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, handelt.</p>
--

Datum

Unterschrift

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

⁽¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

⁽²⁾ Bez. Art. 143 Absatz 1 des D.P.R. 22. Dezember 1986, Nr. 917. Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

⁽³⁾ Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97

⁽⁴⁾ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen.